

Satzung der  
Bezirksschüler:innenvertretung  
Bonn-Rhein-Sieg



# Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 - Die Bezirksschüler:innenvertretung Bonn-Rhein-Sieg.....	4
§ 2 - Zweck des Verbandes.....	4
§ 3 - Gliederung der BSV.....	5
§ 4 - Bezirksdelegiertenkonferenz.....	5
§ 5 - Der Bezirksvorstand.....	6
§ 6 - Die Geschäftsführung.....	7
§ 7 - Die Landesdelegierten.....	8
§ 8 - Die Bezirksarbeitskreise.....	8
§ 9 - Die Bezirksverbindungslehrer:innen.....	8
§ 10 - Untergliederungen und Dachverbände.....	8
§ 11 - Geschäftsordnung.....	9
§ 12 - Ausschuss Statut.....	9
§ 13 - Programmatische Grundlagen.....	9
§ 14 - Satzungsänderungen.....	9
§ 15 - Schlussbestimmungen.....	10
§ 16 - Salvatorische Klausel.....	10
§ 17- Inkrafttreten.....	10

## **Präambel**

Die Schüler:innen sind das höchste Gut der Schule. Daraus resultiert, dass jede:r Schüler:in das Recht hat, ihre:seine Meinung frei zu äußern.

Die Bezirksschüler:innenvertretung der Region Bonn-Rhein-Sieg steht für dieses Recht. Dies beinhaltet, dass die Bezirksschüler:innenvertretung und ihre Gremien die Interessenvertretung der Schüler:innenschaft gegenüber dem Rhein-Sieg-Kreis sowie der Bundesstadt Bonn, der Lehrer:innenschaft und der Elternschaft des Wirkungsbereichs sowie der Öffentlichkeit sind. Sie sind unabhängig und überparteilich und dürfen nur zum Wohle der Schüler:innen ihres Wirkungsbereichs tätig werden.

Die besondere Situation der altersübergreifenden Zusammenkunft in der Schüler:innenvertretung verlangt hierbei, dass alle in gegenseitiger Achtung der Persönlichkeit ungeachtet des Alters, des Geschlechtes, der religiösen Überzeugung, der Nationalität und der politischen Anschauung des anderen demokratisch zusammenwirken. Die Bezirksschüler:innenvertretung soll das Miteinander in der Region im Interesse der Schüler:innenschaft verbessern und wahren. Die Bezirksschüler:innenvertretung agiert im Sinne des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Aus den oben genannten Gründen, hat sich die Bezirksschüler:innenvertretung Bonn-Rhein-Sieg konstituiert und hat sich auf die folgende Satzung geeinigt:

## **§ 1 - Die Bezirksschüler:innenvertretung Bonn-Rhein-Sieg**

- 1.1 Die Bezirksschüler:innenvertretung Bonn-Rhein-Sieg (nachfolgend BSV) ist der überörtliche Zusammenschluss der Schüler:innenvertretungen aller weiterführenden und berufsbildenden Schulen in der Bundesstadt Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis.
- 1.2 Die BSV ist am 25. April 2021 durch Zusammenschluss aus der BSV der Bundesstadt Bonn und der BSV Rhein-Seig hervorgegangen.
- 1.3 Die BSV gibt allen Schüler:innen von freien und privaten Schulen des Bezirks die Möglichkeit, gleichberechtigt mitzuarbeiten.
- 1.4 Die BSV ist nach dem Runderlass des Kultusministers NRW vom 22.11.1979 zur Mitwirkung der SV in der Schule nach dem Schulgesetz für das Land NRW als überörtlicher Zusammenschluss der Schüler:innenvertretungen und Institution der Bundesstadt Bonn und des Rhein-Sieg Kreises beim Regierungspräsidenten Düsseldorf anerkannt.
- 1.5 Die BSV hat ihren Sitz in der Bundesstadt Bonn.
- 1.6 Ein Geschäftsjahr ist ein Schuljahr gemäß des Landes NRW.
- 1.7 Die Rechtsform der BSV ist ein nicht eingetragener Verein.

## **§ 2 - Zweck der BSV**

- 2.1 Zweck der BSV ist es, sich für die Förderung, Wahrnehmung und Vertretung der politischen, sozialen, fachlichen, kulturellen und materiellen Interessen der Schüler:innen einzusetzen.
- 2.2 Aufgabe der BSV ist es weiterhin, zur Information, Unterstützung und engeren Zusammenarbeit der SVen in der Bundesstadt Bonn und des Rhein-Sieg Kreises beizutragen.
- 2.3 Mittel zur Verfolgung dieses Zweckes sind insbesondere:
  - Entwicklung und Unterstützung von Aktionen der Schüler:innenschaft
  - Zusammenarbeit mit fortschrittlichen Kräften und demokratischen Organisationen
  - Arbeit der gewählten Vertreter:innen in der Landesschüler:innenvertretung NRW
  - Öffentlichkeits- und Pressearbeit
  - Einflussnahme auf Entscheidungen der Kommunalpolitik
- 2.4 Die BSV nimmt ein schulpolitisches Mandat wahr. Sie darf sich nicht offiziell zu nicht-schulrelevanten politischen Themen äußern.
- 2.5 Die Zusammenarbeit mit solchen Organisationen, Gruppen oder Personen, die mit ihrer Aktivität entgegen den Grundwerten der BSV handeln oder die einzelne Bevölkerungsgruppen diskriminieren, ist der BSV und ihren Organen untersagt.

## § 3 - Gliederung der BSV

- 3.1 Die Organe der BSV sind:
- die Bezirksdelegiertenkonferenz (BDK)
  - der Bezirksvorstand (BeVo)
  - die Geschäftsführung (Gefü)
- 3.2 Die BSV ist in folgenden Gremien vertreten:
- Kinder- und Jugendring Bonn
  - Landesdelegiertenkonferenz der Landesschüler:innenvertretung NRW
  - Schulausschuss Bonn
  - Schulausschuss Bornheim
  - Schulausschuss Eitorf
  - Schulausschuss Siegburg
- 3.3 Ämter innerhalb der BSV sind:
- Bezirksschüler:innensprecher:in (BSSP)
  - stellv. Bezirksschüler:innensprecher:in Bonn (stellv. BSSP Bonn)
  - stellv. Bezirksschüler:innensprecher:in Rhein-Sieg (stellv. BSSP Rhein-Sieg)
  - zwei Finanzreferenten (FinRef)
  - fünf Beisitzer:innen
  - zwei Kassenprüfer:innen
  - bis zu drei Bezirksverbindungslehrer:innen (BeVeLe)

## § 4 - Bezirksdelegiertenkonferenz

### 4.1 Aufgaben

4.1.1 Die Bezirksdelegiertenkonferenz ist das höchste beschlussfassende Organ der BSV. Sie entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten der BSV.

4.1.2 Die Bezirksdelegiertenkonferenz wählt die Mitglieder des Bezirksvorstands und die Landesdelegierten sowie weitere eventuell zu besetzende Ämter. Die Mitglieder in kommunalen Gremien (§3.2) können nur Schüler:innen mit Wohnsitz in der entsprechenden Kommune sein.

4.1.3 Die Bezirksdelegiertenkonferenz entlastet den Bezirksvorstand.

4.1.4 Die Bezirksdelegiertenkonferenz kann dem Bezirksvorstand Arbeitsaufträge erteilen.

4.1.5 Die einzelnen angeschlossenen Schüler:innenvertretungen sind der BSV nicht zu Rechenschaft verpflichtet.

### 4.2 Zusammensetzung

4.2.1 Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirksdelegiertenkonferenz sind alle ordentlich gewählten Delegierten der angeschlossenen Schüler:innenvertretungen sowie alle gewählten Mitglieder des Bezirksvorstandes.

4.2.2 Jede Schule wählt für je angefangenen 250 Schüler:innen eine:n Delegierte:n, wobei mindestens 50% der Delegierten weiblich oder nicht-cis-männlich sein müssen. Bei einer ungeraden Anzahl von Delegierten berechnet sich die Anzahl weiblicher (nicht-cis-männlicher) Delegierter wie folgt: Anzahl der Delegierten – 1 / 2

4.2.3 Alle Schüler:innen aus der Bundesstadt Bonn und des Rhein-Sieg Kreises können an der Bezirksdelegiertenkonferenz mit Rederecht teilnehmen. Auf Antrag kann die Bezirksdelegiertenkonferenz auch anderen Personen Rederecht erteilen.

4.2.4 Entsendet eine SV keine Delegierten zur BDK, kann jede:r Schüler:in der entsprechenden Schule das Mandat der Schule wahrnehmen.

#### 4.3 Organisation

4.3.1 Die Bezirksdelegiertenkonferenz wird vom Bezirksvorstand einberufen. Der Bezirksvorstand muss die Bezirksdelegiertenkonferenz mindestens zweimal im Jahr einberufen.

4.3.2 Die Bezirksdelegiertenkonferenz tritt, soweit organisatorisch möglich, spätestens zwei Monate nach Beginn des Schulhalbjahres zusammen.

4.3.3 Zu einer Bezirksdelegiertenkonferenz muss mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin die Einladung und eine vorläufige Tagesordnung verschickt worden sein.

4.3.4 Über jede Sitzung der Bezirksdelegiertenkonferenz muss ein Protokoll geführt werden. Dieses soll innerhalb von vier Wochen nach der BDK an die Delegierten und an die Landesschüler:innenvertretung NRW geschickt werden.

4.4 Die Bezirksdelegiertenkonferenzen werden vom Tagespräsidium geleitet. Diese müssen von der Bezirksdelegiertenkonferenz per Abstimmung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.

4.5 Die genaue Arbeitsweise der BDK wird in der Geschäftsordnung der BSV geregelt.

## § 5 - Bezirksvorstand

5.1 Der Bezirksvorstand vertritt die BSV in der Öffentlichkeit. Er trägt die politische Verantwortung für die Arbeit der BSV.

5.2 Der BeVo ist für die Durchführung der Beschlüsse der BDK verantwortlich.

#### 5.3 Aufbau

5.3.1 Dem BeVo gehören an:

- ein:e Bezirksschüler:innensprecher:in (BSSP)
- stellv. Bezirksschüler:innensprecher:in Bonn (stellv. BSSP Bonn)
- stellv. Bezirksschüler:innensprecher:in Rhein-Sieg (stellv. BSSP Rhein-Sieg)
- zwei Finanzreferenten (FinRef)
- fünf Beisitzer:innen

5.3.2 Der:die Finanzreferent:in kümmert sich um die Finanzen. Er:sie sollte volljährig

sein und ist dem Bezirksvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

- 5.4 Mindestens 50% der Bezirksvorstandsmitglieder müssen weiblich oder nicht-cis-männlich sein. Bei einer ungeraden Anzahl von Vorstandsmitgliedern berechnet sich die Anzahl weiblicher (nicht-cis-männlicher) Vorstandsmitglieder wie folgt: Anzahl der Vorstandsmitglieder – 1/ 2
- 5.5 Die Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Schüler:innen in der Bundesstadt Bonn oder dem Rhein-Sieg Kreis sein.
- 5.6 Alle Mitglieder des BeVo sind gleichberechtigt. Sie sind gegenüber BeVo und BDK weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig.
- 5.7 Die Mitglieder des BeVo sind angehalten, mindestens einmal im Monat eine Bezirksvorstandssitzung (BeVoSi) durchzuführen.
- 5.8 Der:die Bezirksschüler:innensprecher:in besitzt bei allen Entscheidungen des Bezirksvorstandes ein begründetes Vetorecht. Sollten Entscheidungen nur auf einen der beiden Kreise Auswirkungen haben, besitzt zudem der:die stellv. BSSP des jeweiligen Kreises ein begründetes Veto-Recht. Die vom Veto betroffene Entscheidung ist auf der nächsten BDK zu erläutern und zu diskutieren.
- 5.9 Diese müssen der BDK zum nächstmöglichen Zeitpunkt, mindestens aber innerhalb einer Woche, mitgeteilt werden. Die Entscheidungen müssen auf der nächsten BDK begründet werden. Die BDK kann Entscheidungen des BeVo auf Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit rückgängig machen.
- 5.10 Kooptierung
  - 5.10.1 Der Bezirksvorstand ist befugt, zur Arbeitsbewältigung Schüler:innen in den Bezirksvorstand zu kooptieren. Sie sind dem Bezirksvorstand rechenschaftspflichtig. Sie werden vom Bezirksvorstand mit absoluter Mehrheit gewählt und haben ein Rede-, aber kein Stimmrecht.
  - 5.10.2 Die Landesdelegierten und die Ausschussmitglieder sollen in den Vorstand kooptiert werden.

## **§ 6 - Geschäftsführung**

- 6.1 Mitglieder der Geschäftsführung sind die Finanzreferent:innen sowie der:die BSSP und seine:ihre Stellvertreter:innen.
- 6.2 Die Gefü ist weisungs- und rechnungsbefugt.
- 6.3 Die Gefü darf nicht ohne die Zustimmung des BeVo handeln. Sie hat jedoch ein Vetorecht, wenn die Ausgaben den finanziellen Rahmen überschreiten. Das Veto muss begründet sein.
- 6.4 Die Gefü ist verpflichtet, dem BeVo regelmäßig Bericht zu erstatten.

- 6.5 Die Gefü ist verpflichtet, die Kontoübergabe an die nächste Gefü zu gewährleisten.
- 6.6 Auf der ersten BDK im Schuljahr werden zwei Kassenprüfer:innen gewählt. Diese haben die Buchhaltung der Gefü mindestens einmal vor der nächsten BDK zu prüfen und das Ergebnis den Bezirksdelegierten und dem Vorstand in schriftlicher Form mitzuteilen.
- 6.7 Die Gefü entscheidet mit einer einfachen Mehrheit.
- 6.8 Die Gefü soll zu jeder Wahl-BDK die bevollmächtigte Zeichnungseinwilligung des BeVo schriftlich einholen.

## **§ 7 - Landesdelegierte**

- 7.1 Die BDK wählt bei der ersten Konferenz des Schuljahres die Landesdelegierten nach dem Schlüssel und der gültigen Quotierung der Landesschüler:innenvertretung NRW.
- 7.2 Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sind automatisch Ersatzdelegierte.
- 7.3 Sind die gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten verhindert, kann jede:r Schüler:in der Bundesstadt Bonn oder dem Rhein-Sieg Kreis als Ersatzdelegierte:r das Mandat wahrnehmen.

## **§ 8 - Bezirksarbeitskreise**

- 8.1 Die BDK und der BeVo können zur Unterstützung der Arbeit des Verbandes Bezirksarbeitskreise einrichten. Die Bezirksarbeitskreise sind themenorientiert.
- 8.2 Mit der Einrichtung eines Arbeitskreises ist mindestens ein Mitglied des BeVo verpflichtet, diesen Arbeitskreis zu koordinieren. Alle Mitglieder des Arbeitskreises müssen Schüler:innen einer Schule der Bundesstadt Bonn und des Rhein-Sieg Kreises oder Mitglied einer anderen Bezirksschülervertretung sein.

## **§ 9 - Bezirksverbindungslehrer:innen**

- 9.1 Die BDK kann bis zu drei Bezirksverbindungslehrer:innen (BeVeLes) wählen, diese haben auf den BDKen und im BeVo eine beratende Funktion.



## **§ 10 - Untergliederungen und Dachverbände**

- 10.1 Die BSV ist Mitgliedsverband der Landesschüler:innenvertretung NRW. Bei Kooperation mit den Dachverbänden, insbesondere bei Entsendung von Delegierten, haben die Bestimmungen der Satzungen der Dachverbände Vorrang vor eventuell anderslautenden Bestimmungen dieser Satzung.
- 10.2 Die Vertreter der BSV bei den Dachverbänden, denen die BSV angehört, sind auch in ihrem Handeln im Dachverband an die Grundsätze der Arbeit der BSV gebunden und dürfen nicht entgegen den Bestimmungen dieser Satzung sowie weiterer Bestimmungen der BSV handeln. Bei Nichtbeachtung kann ihnen ihr Mandat für die BSV beim jeweiligen Dachverband vom BeVo entzogen werden. Die getroffene Entscheidung ist schriftlich zu begründen und auf der nächsten BDK durch eine Abstimmung zu bestätigen

## **§ 11 - Geschäftsordnung**

- 11.1 Die BDK kann der BSV mit einer Zweidrittelmehrheit eine Geschäftsordnung (GO) geben, welche die vorliegende Satzung ergänzt.
- 11.2 [Derzeit gilt die GO vom Beschluss der BDK am 14. April 2021 der BSV.]

## **§ 12 - Ausschuss Statut**

- 12.1 Für die Mitglieder der Schulausschüsse gilt das Ausschuss Statut (AuSta). Dieses kann mit der Zweidrittelmehrheit einer BDK geändert werden.
- 12.2 [Derzeit gilt das AuSta vom Beschluss der BDK am 02.06.2023 der BSV Bonn Rhein-Sieg.]

## **§ 13 - Programmatische Grundlagen**

- 13.1 Die programmatische Grundlage der Bezirksschülervertretung bildet das offizielle Grundsatzpapier.
- 13.2 Das Grundsatzpapier ist allgemein gültig und enthält die gesammelten politischen Positionen der Bezirksschüler:innenvertretung.
- 13.3 Die im Grundsatzpapier festgehaltenen Positionen bilden die inhaltliche Grundlage der Arbeit des Bezirksvorstandes.

- 13.4 Änderungsanträge am Grundsatzpapier müssen eine Woche vor der Bezirksdelegiertenkonferenz in schriftlicher Form digital dem Bezirksvorstand zugesandt werden.
- 13.5 Auf einer Wahl-BDK kann der alte Vorstand dem neuen Vorstand ein Arbeitsprogramm (APO) mitgeben. Dies wird mit einfacher Mehrheit von der Bezirksdelegiertenkonferenz beschlossen. Das APO darf dem Grundsatzpapier inhaltlich nicht wesentlich widersprechen.

## **§ 14 - Satzungsänderungen**

- 14.1 Satzungsänderungen können nur durch die BDK mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 14.2 Änderungsanträge müssen schriftlich mindestens eine Woche vor der BDK dem BeVo digital zugesandt werden. Sie müssen den Schüler:innenvertretungen bis spätestens fünf Tage vor der BDK zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 15 - Schlussbestimmungen**

- 15.1 Ergänzend zu dieser Satzung finden die Regelungen des Schulgesetzes NRW und die Satzung der LSV NRW Anwendung

## **§ 16 - Salvatorische Klausel**

- 16.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirkung der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 16.2 Der BeVo ist in diesem Fall dazu angehalten, die Satzung zu überarbeiten, um die Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit der betreffenden Bestimmungen wiederherzustellen.

## **§ 17- Inkrafttreten**

- 17.1 Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der 6. BDK vom 02.06.2023 mit sofortiger Wirkung in Kraft.